

Sicherheitskonzept Rudern

(- gültig für alle Lingener Rudervereine -)

Stand: Nov.2016

Grundlegend gelten für alle Lingener Rudervereine die Sicherheitsbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes (vom 29.11.2014) ergänzend dazu gilt der Erlass des Schulministeriums „Bestimmungen für den Schulsport“ (SVBl 10/2011, S. 359 – 366) sowie die besonderen Sicherheitsbestimmungen beim Rudern (Peter Toll, 2011). Die Schriftstücke befinden sich im Anhang.

Darüber hinaus gelten für den Rudersport in Lingen zu den genannten, folgende Bestimmungen:

1. Ein Elternbrief (für minderjährige Teilnehmer/innen) wird vor Beginn jedes Ruderurses / AG oder bei Eintritt in einen Ruderverein verteilt. Darin enthalten ist eine Passage, die verdeutlicht, dass die Eltern die Teilnahme und das Steuern von Mannschaftsbooten erlauben.
2. In Zusammenhang mit dem Elternbrief legen Schülerinnen und Schüler, die am Rudern teilnehmen das Jugendschwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) als Kopie vor.
3. Sicherheitstraining im Winter:
 - a. Die Vereine, bieten allen Jugendlichen/ Schülerinnen und Schülern im Wintertraining die Möglichkeit an, sich auf das Schwimmabzeichen Bronze im Schwimmbad des Gymnasiums Georgianum vorzubereiten.
 - b. Neben der Möglichkeit das Schwimmabzeichen zu erwerben, wird im Winter auch das Einsteigen in das Skiff geübt.
 - c. Auch Kenterübungen und das Verhalten nach dem Umkippen des Bootes werden geschult.
4. Für beteiligte Übungsleiter/ Trainer und Lehrkräfte soll einmal im Jahr eine Abnahme des Rettungsschwimmerabzeichens in Bronze in Kooperation mit der DLRG Lingen angeboten werden.
5. Steuerleute für das Steuern von Vierern, werden von der verantwortlichen Lehrkraft bestimmt. Im Vereinssport bestimmt der Bootsobmann den Steuermann. Jugendliche bzw. Schüler/innen sollen an der gemeinsamen Bootsobmann-Ausbildung teilnehmen.

6. Sicherheit auf dem Wasser:


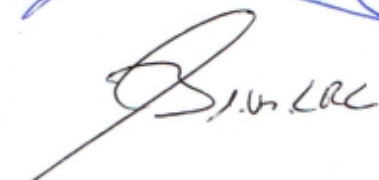
- a. Rettungsgerät muss vorhanden sein! Wurfleine und Handy für den Notruf, sind von jedem Ausbilder/in (Lehrkraft / Trainer / etc.) bei der Bootsbegleitung (Fahrradbegleitung) von Minderjährigen mitzuführen.
 - b. Unsichere Schwimmer sollen auch im gesteuerten Boot Schwimmwesten tragen.
 - c. Die gesteuerten Boote müssen nach dem Kentern schwimmfähig bleiben (Anbringung von Auftriebskörpern im/ am Boot).
 - d. Zusätzlich gilt beim Rudern im schulischen Rahmen: Das Tragen von Rettungswesten ist beim Fahren mit dem Einer oder Zweier immer Pflicht!
7. Die Ruderordnungen der einzelnen Rudervereine sind Bestandteil des Sicherheitskonzeptes.
8. Die Lehrkräfte/ Trainer/ Ausbilder können, in Abhängigkeit vom Ausbildungsgrad bzw. der Ruderfähigkeit (Prüfung Bronze, Silber, Gold) des Ruderers / der Ruderin weitere Selbstständigkeit auf dem Wasser erlauben.

Hiermit erkenne ich die Sicherheitsrichtlinien der Lingener Rudervereine an.

29.11.16 Fink

Reinhard Fink

(Datum, Unterschrift und Name in Druckbuchstaben)

Der Deutsche Rudertag regelt gemäß § 2 (3f) GG (Grundgesetz = Satzung des DRV) mit dieser Sicherheitsrichtlinie die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Deutschen Ruderverbandes (DRV), um die Ausübung eines sicheren Rudersports zu fördern.

Soweit in dieser Richtlinie die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Begriffsbestimmung

Ruderorganisationen im Sinne dieser Sicherheitsrichtlinie sind der DRV und seine ordentlichen Mitglieder (§ 4 (2) GG: Rudervereine, Ruderabteilungen, Landes-, Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine und -verbände, Hochschulinstitute).

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes

- (1) Der DRV bietet, teilweise in Zusammenarbeit mit den Landesruderverbänden, Traineraus- und Trainerfortbildung an. Diese Aus- und Fortbildungen sind wesentliche und unverzichtbare Bausteine im Sicherheitskonzept des DRV.
- (2) Der DRV gibt die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom ihm redigierten Fassung heraus.
- (3) Der DRV gibt ein Sicherheitshandbuch in gedruckter oder digitaler Form heraus (zur Zeit „Bootsobleute und Steuerleute“). In diesem sind insbesondere Informationen über das Steuern und Führen von Booten sowie Verkehrsregeln enthalten. Bei Bedarf werden über Verbandsmedien Sicherheitshinweise publiziert. Zu diesem Zweck wertet der DRV ihm gemeldete Unfälle aus.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen

- (1) Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation – zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung – ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind:
 - a) Mindestanforderungen an Ruderer und Steuerleute sowie an deren persönliche Ausrüstung.
 - b) Vergabe der Berechtigung, ein Boot zu führen (Schiffsführer, Bootsobmann);
 - c) Beschreiben des Hausrevieres mit seinen Gefahrenpotenzialen;
 - d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten von Minderjährigen bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;
 - e) Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres (wie Wanderfahrten oder Regatten).
- (2) Jede örtliche Ruderorganisation setzt für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb geeignetes Personal ein. Inhaber einer gültigen Trainerlizenz des DRV gelten im Sinne dieser Richtlinie durch die Lizenzierung als geeignet geprüft. Bei dem übrigen Personal wird der Eignungsgrad von der örtlichen Ruderorganisation vor dem Einsatz überprüft.
- (3) Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet die örtliche Ruderorganisation unverzüglich dem DRV.
- (4) Für die Gewährleistung der Umsetzung dieser Aufgaben ist als Vertreter der örtlichen Ruderorganisation dessen BGB-Vorstand (Vorstand nach Bürgerlichem Gesetzbuch) verantwortlich.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Jede Ruderorganisation soll einen Sicherheitsbeauftragten berufen, der dieses Amt auch in Personalunion mit einem anderen Amt ausüben kann.
- (2) Der Sicherheitsbeauftragte soll in seiner Ruderorganisation prüfen, ob diese Sicherheitsrichtlinie umgesetzt wird und gegebenenfalls auf Verstöße hinweisen.

§ 5 Notschwimmfähige Boote

- (1) Jede Ruderorganisation verpflichtet sich, ab dem 1.1.2016 bei der Beschaffung neuer Boote nur noch notschwimmfähige Boote im Sinne der FISA-Sicherheitsempfehlung zu kaufen (siehe Übersetzung der „Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern Minimalanforderungen“ S. 3, II/A), sofern die Hersteller Boote in angemessener Weise (keine Erhöhung des Gewichts und Einschränkung der Beladungsfähigkeit) anbieten oder die Notschwimmfähigkeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen hergestellt werden kann.
- (2) Der alte Bootsbestand sollte, sofern angemessen und möglich, entsprechend nachgerüstet werden.

§ 6 Trainer und Ausbilder

- (1) Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- (2) Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports im Auftrag ihrer Ruderorganisation aus.
- (3) In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 7 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.
- (4) Sie melden Unfälle unverzüglich an den BGB-Vorstand ihrer Ruderorganisation.

§ 7 Bootsobmann (in Schifffahrtstraßenordnungen: Schiffsführer oder Fahrzeugführer)

- (1) Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- (2) Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
- (3) Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Sicherheitskonzeptes seiner Ruderorganisation.
- (4) Er entscheidet – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand –, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- (5) Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.
- (6) Er meldet Unfälle unverzüglich an den BGB-Vorstand seiner Ruderorganisation.

§ 8 Ruderer und Steuerleute

- (1) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.
- (2) Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.
- (3) Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Sicherheitsrichtlinie hat der Deutsche Rudertag am 29. November 2014 beschlossen. Sie ist am selben Tag in Kraft getreten.

5.2.2 Erfahrungs- und Lernfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“

5.2.2.1 „Auf dem Wasser“

- 5.2.2.1.1 An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.
- 5.2.2.1.2 Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.
- 5.2.2.1.3 Mit der Ertellung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzen.
- 5.2.2.1.4 Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser (z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Bootskunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.
- 5.2.2.1.5 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.
- 5.2.2.1.6 Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.
- 5.2.2.1.7 Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Lehrkräfte müssen sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotential des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes (z. B. Bojenabgrenzung).
 - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren (z. B. durch die Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kollisionen) und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
 - Vor Beginn der Veranstaltungen und nach dem Verlassen des Wassers ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.
- 5.2.2.1.8 Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist generell nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen Windstärken erlaubt. Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muss vorhanden sein.
- 5.2.2.1.9 Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu beachten. Ein Rettungsboot muss vorhanden sein.
- 5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden
- bei Ruderbooten mit Steuerleuten,
 - bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.
- 5.2.2.1.11 Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist das Tragen von Rettungswesten und von Kopfschutz Pflicht. Beim Segeln sollen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit angelegten Rettungswesten üben.

Sicherheitsbestimmungen beim Rudern

In Niedersachsen ist im Oktober 2011 ein neuer Erlass „Bestimmungen für den Schulsport“ (SVEI 10/2011, S. 359 – 366) in Kraft getreten.

Im Abschnitt 5 „Sorgfalts- und Aufsichtspflicht“ werden unter 5.2.2.1 „Auf dem Wasser“ Ausführungen im Zusammenhang mit Rudern gemacht (S. 364 f.).

5.2.2.1 „Auf dem Wasser“

5.2.2.1.1 An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmersicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

5.2.2.1.2 Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

5.2.2.1.3 Mit der Erteilung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK des ASB – Bronze – besitzen.

5.2.2.1.4 Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser (z.B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Bootskunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

5.2.2.1.5 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. ...

5.2.2.1.6 Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.

5.2.2.1.7 Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Lehrkräfte müssen sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotential des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebiets (z.B. Bojenabgrenzung).
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren (z.B. durch die Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kollisionen) und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
- Vor Beginn der Veranstaltungen und nach dem Verlassen des Wassers ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.

...

5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden

- bei Ruderbooten mit Steuerleuten,
- bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.

...